

Vorlage an den Landrat

**Änderung des kantonalen Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des
Energieplanungsberichts 2022**
2022/683

vom 6. Dezember 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit Vorlage 2022/41 vom 25. Januar 2022 den Energieplanungsbericht 2022 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Darin zeigt er auf, welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er beim Umbau des Energiesystems aktuell als vordringlich erachtet.

Mit dieser Vorlage an den Landrat unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat jene neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Vorschläge zu Änderungen im kantonalen Energiegesetz (EnG BL, SGS 490), im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) hat im Auftrag des Regierungsrats zwischen dem 26.01.2022 und dem 25.04.2022 zu den hier vorgeschlagenen Änderungen eine Vernehmlassung durchgeführt. Aus der breiten Zustimmung kann abgeleitet werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen – auch im Lichte der Ukraine-Krise – im Grundsatz als ausgewogen und zielführend eingestuft werden. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat bei der Überarbeitung darauf verzichtet, Massnahmen als Ganzes aus der Vorlage zu streichen, oder weitergehende Massnahmen, die verschiedentlich gefordert wurden, zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen.

Die Ukraine-Krise hat die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Energie zweifellos in Frage gestellt. Es ist denkbar, dass sich deswegen weitere Massnahmen aufdrängen, um die Versorgungssicherheit des Kantons zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben aus Sicht des Regierungsrats indes unverändert Bestand bzw. sind durch die jüngsten Ereignisse inzwischen noch wichtiger geworden.

Der Landrat hat dem Regierungsrat in den Beratungen über den Energieplanungsbericht 2022 am 19.05.2022 den Auftrag erteilt, innert 6 Monaten in einem ergänzenden Bericht aufzuzeigen, wie die kurz- bis langfristige Versorgung des Kantons Basel-Landschaft, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft bezogen auf die einzelnen Energieträger sichergestellt werden kann. Der Regierungsrat wird in diesem Zusatzbericht aufzeigen, in welche Richtungen sich das Energiesystem im Kanton entwickeln könnte und welche weiteren Massnahmen nötig sind, um die Versorgungssicherheit des Kantons zu gewährleisten.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Energiegesetz BL</i>	4
2.3.2.	<i>Fremdänderung Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</i>	14
2.3.3.	<i>Dekret zum Energiegesetz BL</i>	15
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	20
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	20
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	20
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	21
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	22
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
2.9.1.	<i>Rückmeldungen zur Vorlage insgesamt</i>	23
2.9.2.	<i>Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen / Elementen der Vorlage</i>	23
2.9.3.	<i>Vorgenommene Änderungen gegenüber der Fassung der Vernehmlassung</i>	26
2.10.	Vorstösse des Landrats	40
2.10.1.	<i>Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern»</i>	40
2.10.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	40
2.10.3.	<i>Postulat 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet»</i>	40
2.10.4.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	42
2.10.5.	<i>Postulat 2020/35 «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter»</i>	43
2.10.6.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	43
3.	Anträge	45
3.1.	Beschluss	45
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	45
4.	Anhang	46

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL) wurde im 2016 der neue § 3 zur Energieplanung des Kantons eingeführt. Dieser § 3 verpflichtet den Regierungsrat dazu, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat nach § 2 Abs. 6 EnG BL ausserdem periodisch die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und darüber zu berichten.

Der Regierungsrat ist diesen beiden Pflichten ein erstes Mal nachgekommen, indem er dem Landrat den «Energieplanungsbericht 2022» vom 25.01.2022 zur Kenntnisnahme unterbreitet hat (LRV Nr. 2022/41 vom 25.01.2022). In diesem Bericht hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie es um die Wirksamkeit der bisherigen Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche neuen Schwerpunkte und Massnahmen er energiepolitisch als vordringlich erachtet. Die vorliegende Vorlage betrifft jene Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen und eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes, des zugehörigen Dekrets und des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) voraussetzen.

Der Landrat hat am 19.05.2022 den Energieplanungsbericht 2022 zur Kenntnis genommen und dem Regierungsrat – vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise – gleichzeitig den Auftrag erteilt, in 6 Monaten in einem ergänzenden Bericht aufzuzeigen, wie die kurz- bis langfristige Versorgung des Kantons Basel-Landschaft, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft bezogen auf die einzelnen Energieträger sichergestellt werden kann. Die jüngsten Ereignisse haben die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Energie zweifellos in Frage gestellt. Es ist denkbar, dass sich deswegen weitere Massnahmen aufdrängen, um die Versorgungssicherheit des Kantons zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben aus Sicht des Regierungsrats indes unverändert Bestand bzw. sind durch die jüngsten Ereignisse inzwischen noch wichtiger geworden.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Vorschläge zu jenen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen und eine Änderung des EnG BL, des zugehörigen Dekrets und des RBG voraussetzen.

2.3. Erläuterungen

Die Änderungen, die der Regierungsrat im EnG BL, im dazugehörigen Dekret und im RBG als nötig erachtet, werden im Folgenden erläutert. Redaktionelle Anpassungen wie z. B. die Korrektur von Rechtschreibfehlern oder Zeichensetzung sind in der angehängten Synopse ersichtlich und werden hier nicht näher ausgeführt.

2.3.1. *Energiegesetz BL*

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

2 Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.

4 Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

Kernpunkt

Die beiden bisherigen Ziele nach § 2 Abs. 2 und 4 sind nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel bis

2050 kompatibel. Der Regierungsrat schlägt vor, die Zielsetzungen aufgrund der aktuellen klima- und energiepolitischen Situation an das Netto-Null-Emissionsziel anzupassen.

Absatz 2

Der aktuelle Zielwert von 40 % ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel und nicht ambitioniert. Der Regierungsrat schlägt vor, den Zielwert für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) auf mindestens 70 % anzuheben. Ein Abgleich mit den Energieperspektiven 2050+ zeigt, dass ein solcher Zielwert ambitioniert aber erreichbar ist.

Absatz 4

Die Formulierung der Zielsetzung nach Abs. 4 wurde erst bei der Totalrevision des Energiegesetzes auf den «nicht erneuerbaren» Heizwärmebedarf eingeschränkt. Zuvor war das Ziel ohne diese Einschränkung als reines Effizienzziel konzipiert. Die aktuelle Formulierung ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel. Der Regierungsrat schlägt vor, die Einschränkung auf den «nicht erneuerbaren» Heizwärmebedarf wieder rückgängig zu machen und zur ursprünglichen Formulierung des Ziels nach § 1 Abs. 2 Bst. b EnG BL (Stand 01.07.2013) zurückzukehren.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht dem ursprünglichen Ziel nach § 1 Abs. 2 Bst. b EnG BL (Stand 01.07.2013) und setzt voraus, dass der Gebäudepark umfassend saniert wird. Die Zielsetzung ist sehr ambitioniert, aber viel eher mit dem Netto-Null-Emissionsziel vereinbar als die aktuelle Formulierung.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

1 Die Gemeinden haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.

Kernpunkt

Aus dem Netto-Null-Emissionsziel leitet sich ab, dass das Energiesystem im Kanton Basel-Landschaft bis 2050 – wie früher oder später überall auf der Welt – grundlegend umgebaut werden muss. Der kommunalen Energieplanung kommt dabei eine wichtige Rolle zu, weil dabei die Energiepolitik von Bund, Kanton und der betreffenden Gemeinde innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets räumlich konkretisiert wird. Bei dieser räumlichen Konkretisierung wird mit Blick auf die klima- und energiepolitischen Ziele abgeleitet, welche Energieträger und Wärmequellen im jeweiligen Versorgungs- bzw. Eignungsgebiet innerhalb der Gemeinde prioritär zu nutzen sind¹, wie die Wärmeversorgung in der Gemeinde insgesamt mittel- bis langfristig klimaneutral auszugestalten ist und welche Abklärungen und Massnahmen dafür sinnvollerweise einzuleiten sind. Das ist wichtig, damit die bestehenden Potenziale an erneuerbaren Energie- und insbesondere Wärmequellen möglichst effizient erschlossen werden können.

Absatz 1

Die Bestimmung sieht vor, dass Gemeinden innert nützlicher Frist eine eigene Energieplanung für ihr Gemeindegebiet oder mit anderen Gemeinden zusammen eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen haben.

Um den Gemeinden die Erarbeitung von kommunalen Energieplanungen zu erleichtern, hat der Kanton Wärmeverbundkataster aktualisiert, gemeindespezifische Energiestatistik-Daten² publiziert und zahlreiche neue Geodaten zum Bedarf und zum Angebot an Wärme im Kanton erarbeitet. Die Gemeinden können alle diese Grundlagen für die kommunale Energieplanung kostenfrei beim Kanton beziehen.

¹ Wo sind Wärmeverbunde vorgesehen, wo Einzellösungen.

² Öffentlich zugänglich unter https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8_4.

§ 14 Heizung und Kühlung im Freien

2^{bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Kernpunkt

Heizungen im Freien für Bäder werden nach § 14 Abs. 2 EnG BL dann bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Laut Materialien zur Totalrevision des Energiegesetzes gilt erneuerbare Energie dann als «gleichwertig», wenn sie (vor Ort) in jener Form produziert wird, in der sie benötigt wird (wird Strom benötigt, hat der Strom z. B. aus einer Photovoltaikanlage zu stammen; wird Wärme benötigt, kann die Wärme z. B. aus Holzenergie erzeugt werden³).

Gemäss § 33 Abs. 2 Energieverordnung (EnV BL, SGS 490.11) dürfen elektrische Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern bisher ohne weitere Anforderungen an die Herkunft des Stroms eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und Missverständnisse auszuräumen, soll dieser Widerspruch behoben werden, indem der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL als § 14 Abs. 2^{bis} bereits auf Gesetzesstufe verankert wird. Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL kann angepasst bzw. gestrichen werden, sobald der neue § 14 Abs. 2^{bis} EnG BL in Kraft getreten ist.

Absatz 2^{bis}

Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL soll als eigenständiger § 14 Abs. 2^{bis} auf Gesetzesstufe verankert werden, wie dies im Kanton Basel-Stadt mit § 10 Abs. 2 des dortigen kantonalen Energiegesetzes (EnG BS, SG 772.100) gemacht wurde; sonst wirkt die generelle Zulässigkeit von Wärmepumpen mit Abdeckung zur Vermeidung von Wärmeverlusten auf Verordnungsebene als Widerspruch zu § 14 Abs. 2 EnG BL, wonach Heizungen im Freien für Bäder nur dann bewilligt werden, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

§ 19a Gebäudeautomation

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

Kernpunkt

Nicht-Wohnbauten machen schweizweit zwar nur rund 10 % des Gebäudebestands aus, sind aber für rund ein Drittel des Energiebedarfs von Gebäuden verantwortlich. Entsprechend wichtig ist es, dass die einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten in einem solchen Gebäude mit einer übergeordneten Gebäudeautomation sinnvoll gesteuert werden und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Mass beschränkt wird. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt sicher, dass Neubauten der Kategorien III bis XII nach SIA 380/1 mit den erforderlichen Einrichtungen zur Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Die Regelung entspricht der Formulierung aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 Modul 5.

Absatz 1

Neubauten der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1 (Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad) sollen künftig generell mit

³ Siehe [Landratsvorlage zur Totalrevision des Energiegesetzes](#), Erläuterungen zu § 15, Seite 38.

Einrichtungen zur Gebäudeautomation ausgerüstet werden, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Gebäude der Kategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen (Abbildung 1). Im Kanton Basel-Stadt ist das bereits heute so geregelt.

I	Wohnen MFH
II	Wohnen EFH
III	Verwaltung
IV	Schule
V	Verkauf
VI	Restaurant
VII	Versammlungslokal
VIII	Spital
IX	Industrie
X	Lager
XI	Sportbaute
XII	Hallenbad

Abbildung 1 Gebäudekategorien nach SIA 380/1. Rot gekennzeichnet: Betroffene Gebäude bei Gesetzesanpassung

Absatz 2

Dem Regierungsrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess in der EnV BL zu präzisieren, ab welcher Grösse der Gebäude die Regelung greift (gemäss MuKE 2014 Modul 5 voraussichtlich ab einer Gebäude-Mindestgrösse von 5'000 m² Energiebezugsfläche) und welche konkreten Vorkehrungen für die Erfüllung der Vorgabe zu treffen sind.

Entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5 werden voraussichtlich folgende Anforderungen festgehalten:

- a. Erfassung der Energieverbrauchsdaten getrennt nach Hauptenergieträger;
- b. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen der Wärmepumpen und Kältemaschinen;
- c. Ermittlung der Energieeffizienz-Kennzahlen von Wärmerückgewinnungs- und Abwärmennutzungsanlagen;
- d. Erfassung der Betriebszeiten der Hauptkomponenten für die Aufbereitung und Verteilung der Wärme, Kälte und Luft;
- e. Erfassung der wichtigsten Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie einiger repräsentativen Raumtemperaturen und der Aussentemperatur;
- f. benutzerfreundliche Darstellung der in a. bis e. erwähnten Daten an einer zentralen Stelle, für mindestens folgende Zeitperioden: Jahr, Monat (oder Woche), Tag, und für jeden Tag mindestens eine Periode während und eine ausserhalb Nutzungszeit;
- g. benutzerfreundliche Vergleichsmöglichkeiten mit aussagekräftigen Vorperioden in der Darstellung nach Buchstabe f.

Die Anpassung der EnV BL wird im Anschluss an die mit vorliegender LRV vorgeschlagenen Änderungen des EnG BL durch den Regierungsrat erlassen.

§ 19b Betriebsoptimierung

1 In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 EnG BL abgeschlossen haben.

2 Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.

3 Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

Kernpunkt

Im Sinne der am 12.09.2019 als Postulat überwiesenen Motion [2019/211](#) «Betriebsoptimierungen im Gebäudebereich gesetzlich verankern», sollen Nichtwohnbauten künftig innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation durchführen. Das ist deshalb wichtig, weil bei einer Betriebsoptimierung die Einstellungen der einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer periodisch so nachjustiert werden, dass ein möglichst energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht den MuKE 2014 Modul 8.

Der Kanton hat im Programm Energieeffizienz der Verwaltungsbauten sehr positive Erfahrungen mit der Betriebsoptimierung gesammelt (siehe LRV [2021/149](#) und [Medienmitteilung vom 23.03.2022](#)). Die Erfahrungen mit dem Programm zeigen, dass Betriebsoptimierungsmassnahmen nicht nur energetisch sinnvoll sind, sondern sich auch finanziell lohnen und entsprechend wirtschaftlich sind.

Absatz 1

Nichtwohnbauten umfassen Gebäude der Kategorie III bis XII gemäss Norm SIA 380/1 (siehe Abbildung 2).

I	Wohnen MFH
II	Wohnen EFH
III	Verwaltung
IV	Schule
V	Verkauf
VI	Restaurant
VII	Versammlungslokal
VIII	Spital
IX	Industrie
X	Lager
XI	Sportbaute
XII	Hallenbad

Abbildung 2 Gebäudekategorien nach SIA 380/1. Rot gekennzeichnet: Betroffene Gebäude bei Gesetzesanpassung.

Gebäude und Anlagen von Grossverbrauchern (gemäss § 5 EnG BL sind das Verbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch > 0,5 GWh oder einem jährlichen Wärmeverbrauch von > 5 GWh) sind von dieser Vorgabe befreit.

Absatz 2

Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit der getroffenen Massnahmen zur Betriebsoptimierung erscheint eine Aufbewahrungspflicht notwendig und angemessen. Diese Vollzugsbestimmung entspricht den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5.

Absatz 3

Dem Regierungsrat sollen die Kompetenzen eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess in der EnV BL die Ausnahmebestimmungen, die Definition der Betriebsoptimierung, die Periodizität und die Vollzugsbestimmungen entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5 zu präzisieren. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des Kantons Zürich zu den Erfolgsfaktoren für die Betriebsoptimierung. Auf Verordnungsebene werden voraussichtlich folgende Präzisierungen festgehalten:

Ausnahmebestimmungen

Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung sind folgende Bauten befreit:

- a. Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200'000 kWh pro Jahr (unter die vorliegende Pflicht fallen demnach Betriebsstätten mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch zwischen 200'000 und 500'000 kWh);
- b. Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, die eine freiwillige Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen haben oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

Definition Betriebsoptimierung

Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen. Die systematische und fortlaufende Datenerfassung ist anhand eines Messkonzepts aufzubauen und in einem Monitoringsystem zu integrieren.

Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten. Das Berichtswesen ist für einen möglichst geringen administrativen Aufwand zu automatisieren.

Der Kanton zieht in Erwägung, eine webbasierte Anwendung (wie z. B. IngSoft InterWatt) zu entwickeln, um den Vollzug zu vereinfachen und den Aufwand für die KMU so gering wie möglich zu halten. Für eine solche webbasierte Anwendung ist schätzungsweise mit einmaligen Kosten von CHF 200'000.– und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 20'000.– für den Kanton zu rechnen.

Periodizität

Für eine periodische Betriebsoptimierung ist der Prozess in Abbildung 3 alle fünf Jahre zu durchlaufen. Dabei wird dem Anspruch an einen dynamischen Prozess der Betriebsoptimierung gerecht.

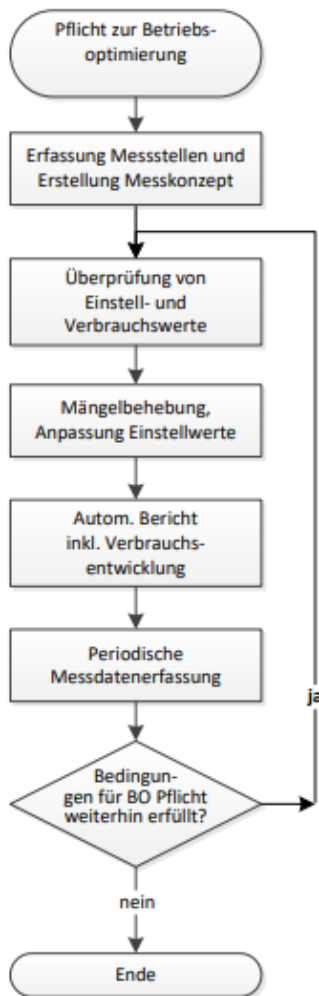


Abbildung 3 Zweckorientierter Ablauf zur Erfüllung der Pflicht zur Betriebsoptimierung, Quelle: Stadelmann 2019.

§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht

3 Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen

- a. untiefem (< 400 m),
- b. mitteltiefem (400–3000 m) und
- c. tiefem (> 3000 m)

Untergrund unterschieden.

4 Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967⁴⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.

5 Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

⁴ [SGS 454](#)

Kernpunkt

Die Einführung des Begriffs einer mitteltiefen Geothermie erleichtert die Abgrenzung unterschiedlicher Methoden zur Energiegewinnung aus dem Untergrund.

Absatz 3

Bei der Gewinnung von Erdwärme mittels Erdsonden spricht man von untiefer Geothermie. Erdsonden werden im Kanton meistens im Bereich von 100 bis 200 Metern erstellt, in Ausnahmefällen tiefer als 300 Meter. Die Begrenzung auf 400 Meter entspricht der Praxis und erlaubt eine klare Abgrenzung zur mitteltiefen Geothermie.

Absatz 4

Infolge der geänderten Definition gemäss Absatz 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefem Untergrund ersetzt.

Absatz 5

Bei der Nutzung des Untergrunds für Geothermie wird zwischen untiefer, mitteltiefer und tiefer Geothermie unterschieden. Die mitteltiefe Geothermie umfasst insbesondere die hydrothermale Grundwassernutzung. Mit der Gesetzesanpassung wird diese Tatsache berücksichtigt.

§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

1 Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrunds.

2 Für die Nutzung des untiefen Untergrunds beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.

2^{bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmennutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

3 Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrunds.

5 Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

7 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8 Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Kernpunkt

Die Nutzung der Erdwärme führt über mehrere Jahre und Jahrzehnte zu einer Abkühlung in der Umgebung der Sonde, weil der Wärmefluss allein aus dem Erdinnern die entzogene Wärme nicht vollständig auszugleichen vermag. Insbesondere in Gebieten mit einer hohen Erdwärmesondendichte (viele Erdwärmesonden pro Hektare) kann dies langfristig zu einer Abkühlung des Untergrunds führen und die Effizienz der betreffenden Erdwärmesonden zunehmend und merklich beeinträchtigen. Für die Wärmebereitstellung in den Gebäuden wird dann immer mehr Strom für die Wärmepumpe benötigt, was insbesondere mit Blick auf die Winterstromproblematik heikel ist.

Um die Effizienz der Erdwärmennutzung mittels Erdwärmesonden zu erhalten, sollten neue Erdwärmesonden «thermisch regeneriert» werden, indem Wärme z. B. aus einer thermischen Solaran-

lage auf dem Dach im Sommer über die Erdwärmesonde in den Boden zurückgeführt und im Untergrund für den Winter gespeichert wird. Die so gespeicherte Wärme kann dann im anschliessenden Winter dem Boden wieder entzogen werden.

Absatz 1

Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Abs. 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefem Untergrund ersetzt.

Absatz 2

Mit dem Zusatz der Regeneration wird die nachhaltige Nutzung der Erdwärmesonden gewährleistet. Eine Regeneration ist jedoch nicht in allen Gebieten sinnvoll, z. B. wenn dadurch das Grundwasser erwärmt werden könnte. Die Regelung greift ausschliesslich bei neuen Erdwärmesonden. Bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht tangiert.

Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Abs. 3 wird der Begriff oberflächennaher Untergrund mit untiefem Untergrund ersetzt.

Absatz 2^{bis}

Für die Funktionstüchtigkeit der Erdsonden ist deren korrekte Hinterfüllung sehr wichtig. Die BUD kann technische Normen erlassen, wie diese Hinterfüllung gemacht werden muss.

Absatz 3

Ergänzt wird hier mit dem mitteltiefen Untergrund, damit die Begrifflichkeit einheitlich ist (vgl. neuer § 22 Abs. 3 EnG BL).

Absatz 5

Ergänzt wird hier mit dem mitteltiefen Untergrund, damit die Begrifflichkeit einheitlich ist (vgl. neuer § 22 Abs. 3 EnG BL).

Absatz 7 und 8

Daten aus dem Untergrund sind für den Kanton wichtig und liegen auch im öffentlichen Interesse, z. B. für Infrastrukturbauten. Der Kanton legt die Bohrdaten und die Untersuchungsergebnisse in einer zentralen Datenbank ab.

§ 35 Energieförderbeiträge

h. Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen.

Kernpunkt

Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Aufnahme von Buchstabe h sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit über das kantonale Förderprogramm künftig auch Massnahmen zugunsten von emissionsarmen Kraftfahrzeugen finanziell gefördert werden können. Gegenüber der Vernehmlassung wurde antragsgemäss präzisiert, dass emissionsarme Kraftfahrzeuge gefördert werden sollen und nicht jede Form von "emissionsarmer Mobilität".

Buchstabe h

Diese Ergänzung ist wichtig, damit der Regierungsrat - wie im Energieplanungsbericht 2022 vorgeschlagen – Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden fördern kann.

Das Nachrüsten von Ladeinfrastrukturen bei bestehenden Mehrparteiengebäuden (Stockwerkeigentum sowie Mietgebäude) ist aufwendig. Das Fehlen von Lademöglichkeiten in Mehrparteiengebäuden stellt ein Hindernis beim Umstieg auf Elektrofahrzeuge dar. Die finanzielle Unterstützung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden soll dazu beitragen, mehr Hausei-

gentümer/innen zu motivieren, Lademöglichkeiten einzurichten. Die Ausgestaltung der Fördermassnahme orientiert sich am revidierten und im Juni 2021 abgelehnten CO₂-Gesetz (siehe Art. 205 der Verordnung zum abgelehnten CO₂-Gesetz).

Für die Förderung sind pro Gesuch insgesamt mindestens CHF 2'200.– und pro Mehrparteiengebäude höchstens CHF 10'000.– vorgesehen. Die einzelnen Beiträge für die Basisinfrastruktur sollen höchstens CHF 400.– pro mit Strom erschlossenem Parkplatz und bei Ladestationen höchstens CHF 500.– für jede Ladestation betragen. Im Rahmen der Mindest- und Höchstbeiträge sollen Ladestationen und Basisinfrastruktur einzeln oder kombiniert gefördert werden.

Der mit dieser Massnahme zusammenhängende jährliche Mittelbedarf hängt von der Nachfrage ab. Grob abgeschätzt ist mit einem Mittelbedarf von rund CHF 500'000.– pro Jahr zu rechnen. Dieser Förderratbestand berechtigt nicht für Globalbeiträge des Bundes. Die Ausgaben müssen somit vollständig aus dem Kantonsbudget gedeckt werden.

Sofern der Landrat der Aufnahme von Buchstabe h zustimmt, sieht der Regierungsrat vor, § 1 Abs. 1 Bst. h Energieförderverordnung (EnFV BL, SGS 490.10) wie folgt anzupassen:

Der Kanton kann Förderbeiträge nach kantonalem Energierecht an folgende Fördergegenstände ausrichten:

- h) an Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Mehrparteiengebäuden für die Installation von privat zugänglicher, neuer Basisinfrastruktur sowie neuer Ladestationen, wenn die Basisinfrastruktur oder die Ladestationen über ein Lastmanagementsystem verfügen, die Ladestationen kommunikationsfähig sind und ein Lastmanagement erlauben.

Weiter soll § 1 EnFV BL wie folgt ergänzt werden:

5 Als Mehrparteiengebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens 3 Wohneinheiten.

6 Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können.

7 Als Ladestation gilt die an der Basisinfrastruktur angeschlossene einzelne Ladestation für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs.

Die Änderung der EnFV BL wird im Anschluss an einen allfälligen Beschluss des Landrats zur hier vorgeschlagenen Änderung des EnG BL vorgenommen.

§ 41 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.

Kernpunkt

Diese Änderung ist redaktioneller Natur. Der Vollständigkeit halber soll das Dekret zum Energiegesetz in den Strafbestimmungen explizit erwähnt werden.

Absatz 1

Das Dekret zum EnG BL wird in Abs. 1 der Vollständigkeit halber bewusst erwähnt.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

2.3.2. *Fremdänderung Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)*

§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

1 Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Kernpunkt

Das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Fremdänderung des RBG soll der Ausbau von einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im privaten Raum begünstigt werden.

Absatz 1

Das Nachrüsten von bestehenden Gebäuden mit Ladeinfrastruktur ist aufwendig und kostspielig. Bei Neubauten sind entsprechende Vorkehrungen mit wenig Mehraufwand verbunden. Diese Vorgabe entspricht der Regelung im Kanton Schaffhausen, der seit dem 1. April 2021 einen entsprechenden Gesetzesartikel ins kantonale Baugesetz aufgenommen hat. Im Unterschied zum Kanton Schaffhausen, soll die Vorgabe im Kanton Basel-Landschaft nur bei Neubauten greifen, nicht aber bei tiefgreifenden Umbauten.

Absatz 2

Dem Regierungsrat sollen die Kompetenzen eingeräumt werden, im Anschluss an den Gesetzgebungsprozess auf Verordnungsebene die Einzelheiten und Ausnahmen zu regeln.

Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene (Verordnung zum RBG) den Ausbaustandard pro Gebäudekategorie zu definieren. Er orientiert sich dabei am SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».

In Wohngebäuden sollen nach Ansicht des Regierungsrats mindestens eine ausreichende Anschlussleistung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur vorgesehen werden. Dies entspricht der Ausbaustufe B gemäss SIA-Merkblatt 2060 (siehe Abbildung 4).

In den Gebäudekategorien Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Sportbaute, Hallenbad sowie Parkhäuser mit 10 bis 50 Parkplätzen sind mindestens ein Parkplatz und bei mehr als 50 Parkplätzen mindestens 2 % der Parkplätze mit Ladestellen auszurüsten. Dies entspricht der Ausbaustufe D aus dem SIA-Merkblatt 2060 (siehe Abbildung 4).

Platzsparende Autoparksysteme (sog. mechanische Parkplätze mit Parkliften o. ä.) sollen von der Ausrüstungspflicht befreit sein.

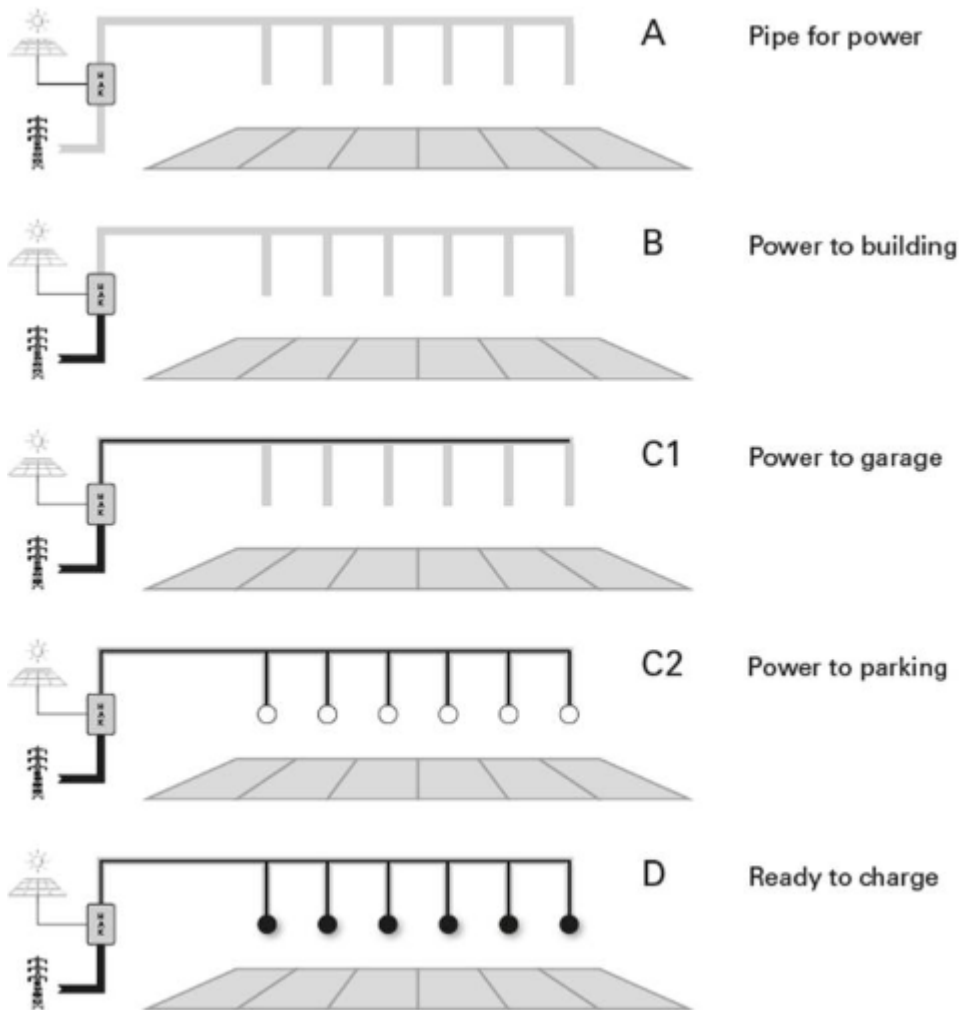


Abbildung 4 Ausbaustufen Ladeinfrastruktur nach SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden»

2.3.3. Dekret zum Energiegesetz BL

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer

1 Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden

2 Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

Kernpunkt

Mit den Anpassungen werden eine «Gesetzeslücke» geschlossen und Begrifflichkeiten vereinheitlicht.

Absatz 1

Die bisherigen Begriffe «Brauchwarmwassererwärmer» und «Brauchwarmwasser» sollen mit den offiziellen Begriffen «Wassererwärmer» und «Warmwasser» gemäss der Definition in der Norm SIA 385/1 ersetzt werden. «Warmwasser» gemäss der Norm SIA 385/1 entspricht warmem Trinkwasser.

Absatz 2

In Absatz 2 besteht bisher insofern eine «Gesetzeslücke», als dass es mit der heutigen Regelung möglich ist, Altbauten mit zentraler Wassererwärmung mit dezentralen Wassererwärmern nachzurüsten. Diese Gesetzeslücke soll mit dem neuen Wortlaut bewusst geschlossen werden.

§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

1 Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

2 Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

Kernpunkt

Die vorgeschlagene Regelung ist auf § 10 EnG BL «Anteil erneuerbarer Energie» abgestützt und bezweckt, dass bei Neubauten oder beim Ersatz bestehender Heizungen in Bestandsgebäuden zukünftig konsequent «erneuerbare» Heizsysteme eingesetzt werden, sofern dies technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Die Regelung respektiert den Lebenszyklus von Brennern oder Kesseln. Im Kanton Zürich wurde unlängst eine vergleichbare Regelung beschlossen. In den Kantonen Glarus, Freiburg und Luzern sind ähnliche Regelungen bereits in Kraft und in mehreren Kantonen ähnliche Regelungen derzeit in Vorbereitung.

Damit das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 erreicht und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden kann, ist es wichtig, dass fossile Heizungen konsequent durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt und Neubauten von Beginn an mit erneuerbaren Heizsystemen ausgestattet werden. Im Gebäudebereich sind die dafür benötigten Technologien bekannt und zu marktfähigen Preisen vorhanden.

Wie in der Vernehmlassung von verschiedener Seite gefordert, wurde die Wirtschaftlichkeit der Anlage als zusätzliche Bedingung in die Bestimmung aufgenommen. Ausserdem wurde über den präzisierten Abs. 2 antragsgemäss klargestellt, dass – wenn immer ein auf erneuerbaren Energien basierendes System technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich ist – weiterhin fossil betriebene Heizungen eingesetzt werden können. Der vorgeschlagene § 4 des Dekrets lässt es letztlich weiter zu, in Fällen, in denen ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Einhaltung der Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte mit sich bringen würde, weitere Ausnahmen zu gewähren. Wie in der Vernehmlassung vereinzelt angeregt, könnte das namentlich bei Objekten der Fall sein, die innert absehbarer Zeit zurückgebaut und durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.

Die regelkonforme Umsetzung wird anhand von Stichproben entweder im Rahmen der ordentlichen Kontrolle der Feuerungskontrolleure oder im Rahmen der stichprobenartigen "Baukontrolle" durch das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) überprüft.

Absatz 1

In den meisten Fällen ist der Einsatz von erneuerbaren Heizsystemen heute technisch möglich und auch wirtschaftlich interessant. Bei Neubauten stellt ein erneuerbares Heizsystem den Stand der Technik dar und ist im Vergleich zu einer fossilen Heizung nicht mit Mehrkosten verbunden. Bei Bestandsgebäuden werden allfällige Mehrkosten, die bei einem Wechsel auf erneuerbare Energien anfallen, durch Fördergelder aus dem Baselbieter Energiepakt vermindert und in den meisten Fällen über die Lebensdauer der Heizung durch Energieeinsparungen ganz ausgeglichen. Aufgrund der guten Wirtschaftlichkeit von erneuerbaren Heizsystemen greift die Vorgabe beim Zeitpunkt eines Kessel- oder eines Brennerersatzes. Mit einem möglichst frühen Ersatz fossiler Heizungen, die nahezu das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, können kostspielige Reparaturen

für die Lebenserhaltung eingespart werden. Zudem beschleunigt diese Vorgabe den Sanierungsprozess von bestehenden fossilen Heizsystemen und entspricht somit besser den ambitionierten energie- und klimapolitischen Zielen.

Der Regierungsrat stellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einen Nachweis für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit des erneuerbaren Heizsystems zur Verfügung und überprüft auf denselben Zeitpunkt die Höhe der Förderbeitragsätze für einen Heizungersatz aus dem Baselbieter Energiepaket.

Absatz 2

Falls sich der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem (z. B. aufgrund beengter Platzverhältnisse) als technisch unmöglich oder über die Lebensdauer der Anlage als nicht wirtschaftlich herausstellt, erteilt das AUE in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung.

§ 2 Erneuerbare Energie

f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;

g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.

Kernpunkt

Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes haben gezeigt, dass Wärmeverbunde für eine CO₂-freie Wärmeversorgung in dicht bebauten Gebieten eine wichtige Rolle spielen. Viele Wärmeverbunde werden bereits heute zu einem grossen Teil mit erneuerbaren Energieträgern beheizt und setzen lediglich für die Deckung von Spitzenlasten fossile Energieträger ein. Mit der Aufnahme von Buchstabe f werden Anreize für einen Neubau, einer Erweiterung oder für den Anschluss an einen Wärmeverbund geschaffen.

Absatz 1 Buchstabe f

Mit der Aufnahme von Buchstabe f in die Aufzählung von § 2 Abs. 1 wird ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz als «erneuerbare Energie» im Sinne von § 1a eingestuft und zur Erfüllung der Vorgabe nach § 1a anerkannt. Damit wird ein Anreiz zum Anschluss an Wärmeverbunde und indirekt für den Neubau und die Erweiterung von Wärmeverbunden gesetzt. Dieser Anreiz greift ungeachtet vom Energieträgermix des jeweiligen Wärmeverbunds.

Bezüglich Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden, sieht der Regierungsrat einen Dialog mit den Energieversorgern und Wärmeverbundsbetreibern vor (siehe Energieplanungsbericht 2022, M04 Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden).

Absatz 1 Buchstabe g

Die energetische Nutzung nicht vermeidbarer Abwärme aus industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen ist energiepolitisch sinnvoll und wird somit explizit als erneuerbare Energiequelle aufgeführt.

§ 2a Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

- 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.
- 2 Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.
- 3 Ist dies technisch oder aus Denkmal- und Ortsbildschutzgründen nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.

Kernpunkt

Obwohl Photovoltaik(PV)-Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau des Hauses errichtet und für den Eigenverbrauch genutzt werden, in aller Regel wirtschaftlich sind, werden Neubauten derzeit in vielen Fällen noch ohne PV-Anlage gebaut. Mit Blick auf den angestrebten PV-Ausbau ist es wichtig, dass solch geeignete Konstellationen künftig nicht ungenutzt bleiben und konsequent für den Bau einer PV-Anlage genutzt werden. Genau aus diesem Grund sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (Basismodul, Teil E MuKE n 2014).

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, im Kanton nun eine solche Regel einzuführen, wie es auch die als Postulat überwiesene Motion [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» fordert. Eine solche Regel kurbelt die dezentrale Stromproduktion in der Schweiz an.

Absatz 1

Die Vorgabe nach Absatz 1 zielt darauf ab, den PV-Ausbau im Kanton zu beschleunigen und vorausschauend auf den – infolge Elektromobilität und sonstiger Elektrifizierung - voraussichtlich zunehmenden Strombedarf im Gebäude zu reagieren. Die Bestimmung greift das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» auf, greift indes nur, wenn ihr keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.

Absatz 2

Die vorgeschlagene Mindestleistung von 20 W pro m² Energiebezugsfläche führt zu Anlagengrößen, deren erzeugte Energie bei üblichen Bauten zu einem grossen Teil im Gebäude selber verbraucht werden kann und dies wiederum führt zu einer besonders guten Wirtschaftlichkeit der Anlage. Der Vollzugsaufwand ist überschaubar, da Neubauten grundsätzlich über das ordentliche Baugesuchsverfahren zu bewilligen sind und die Eigenstromerzeugung mit wenig Zusatzaufwand als einer von mehreren Aspekten mitgeprüft werden kann.

Die vorgesehene Mindestleistung wurde gegenüber dem Vorschlag aus den MuKE n nun bewusst (von 10 W pro m²) bei 20 W pro m² Energiebezugsfläche angesetzt, weil sich der Trend zur Elektrifizierung im Gebäudebereich und insbesondere zu Elektromobilität seit 2014 doch wesentlich verstärkt hat. Dem Gebäudebesitzer steht es in jedem Falle frei, von sich aus eine grössere Anlage zu bauen.

Absatz 3

In Fällen, in denen sich eine Photovoltaikanlage technisch als nicht machbar erweist, kann die Bauherrschaft beim AUE eine Ausnahmegewilligung beantragen; also z. B. dann, wenn auf dem jeweiligen Neubau keine geeigneten Flächen für die Erzeugung von Solarstrom vorhanden sind.

Erfahrungen aus anderen Kantonen lassen darauf schliessen, dass das nur bei einem kleinen Anteil der Neubauten der Fall sein und die Anzahl an Ausnahmegewilligungen überschaubar bleiben dürfte.

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

- | |
|--------------|
| 1 Aufgehoben |
| 2 Aufgehoben |
| 3 Aufgehoben |
| 4 Aufgehoben |

Kernpunkt

Gemäss § 1 Abs. 2 EnFV BL ist das AUE befähigt Förderbedingungen zu erlassen, falls diese dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entsprechen. Eine zusätzliche Aufführung dieser Förderbedingung im Dekret erscheint daher nicht notwendig und soll somit aufgehoben werden.

Die Förderbedingung, bei energetischer Sanierung der Gebäudehülle mit Fördergeldern über CHF 10'000.– einen Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (sog. GEAK plus) zu erstellen, ist etabliert und wird im Allgemeinen von der Branche akzeptiert. Diese Vorgabe ist im HFM 2015 enthalten und wird in der gesamten Schweiz einheitlich angewendet. Die Regelung ist auf der Webseite des Baselbieter Energiepakets unter massnahmenpezifische Förderbedingungen aufgeführt.

§ 4 Ausnahmegewilligung

- | |
|--|
| 1 Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung). |
| 2 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden. |
| 3 Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. |

Kernpunkt

Der Wortlaut von § 4 des Dekrets wurde analog dem Wortlaut von § 38 EnG BL übernommen und legt eine wichtige gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Dekrets.

Absatz 1

Die meisten energietechnischen Massnahmen aus vorliegendem Dekret sind nicht bewilligungspflichtig und werden in Eigenverantwortung umgesetzt.

Absatz 2

Diese Regelung ermöglicht die Erteilung von Ausnahmen in begründeten Härtefällen.

Absatz 3

Diese Regelung ermöglicht pragmatische Lösungen im Vollzug, falls in begründeten Fällen die Vorgaben aus z. B. § 1, § 1a, § 2b des Dekrets zum EnG BL nur teilweise eingehalten werden können.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende LRV knüpft direkt an den «Energieplanungsbericht 2022» an, der im [AFP 2022-2025](#) als Projekt verankert war.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Der Regierungsrat ist nach § 3 EnG BL dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Die Energieplanung des Kantons hat nach § 3 Abs. 2 Bst. b EnG BL eine Strategie und zugehörige Massnahmen zu umfassen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Der Energieplanungsbericht 2022 umfasst insgesamt 19 Massnahmen. Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen jener Massnahmen aufgezeigt, die in die Kompetenz des Landrats fallen (die finanziellen Auswirkungen aller 19 im Energieplanungsbericht 2022 enthaltenen Massnahmen sind in der LRV [2022/41](#) beschrieben):

Nr.	Massnahme und Federführung (FF)	Sach- / Betriebsaufwand [CHF]	Personalaufwand		Umsetzungszeitraum
			[CHF]	[FTE]	
1	Vorgabe einer erneuerbaren Heizung FF: BUD / AUE / ENE	-	140'000	1	Ab 2024
5	Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden FF: BUD / AUE / WUG	-		-	Ab 2024
7	Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten FF: BUD / AUE / ENE		70'000	0.5	Ab 2024
8	Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten FF: BUD / AUE / ENE	20'000 p.a. 200'000 einmalig	70'000	0.5	Ab 2025/26
10	Vorgabe zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2024
14	Vorgabe für Ladeinfrastruktur bei Neubauten FF: BUD / BIT	-	42'000	0.3	Ab 2024
15	Förderung von Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrparteiengebäuden FF: BUD / AUE / ENE	500'000 p.a.	70'000	0.5	Ab 2024
17	Vorgabe zur kommunalen Energieplanung FF: BUD / AUE / ENE	-	28'000	0.2	Ab 2024
Total		520'000 p.a. 200'000 einmalig	448'000 davon AUE 406'000 BIT 42'000	3.2, davon 2.9 AUE 0.3 BIT	
		968'000 p.a. 200'000 einmalig			

Tabelle 1 Finanzielle Auswirkungen jener Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltsverordnung, Vo FHG):

Ja

Nein

Die in der Vorlage enthaltenen Massnahmen führen voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben (siehe hierzu Tabelle 1, oben):

Kostenartengruppe 30, Personalaufwand:	CHF 448'000
	davon
	CHF 406'000 im AUE
	CHF 42'000 im BIT
Kostenartengruppe 31, Sachaufwand:	CHF 200'000 (einmalig)
	CHF 20'000 (wiederkehrend)
Kostenartengruppe 36, Transferaufwand:	CHF 500'000 im AUE

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Umsetzung der Massnahmen obliegt grundsätzlich der Verantwortung der jeweiligen federführenden Dienststelle. Die Dienststellen sind beauftragt, die benötigten Mittel zur Umsetzung der Massnahmen rechtzeitig in der AFP anzumelden. Der Regierungsrat prüft die Aufnahme der entsprechenden Mittel im Rahmen des AFP-Prozesses 2024–2027. Der Regierungsrat hat im AFP 2023–2026 beim Landrat Mittel für drei zusätzliche Stellen für ein «Kompetenzzentrum für neue erneuerbare Energien» im AUE beantragt. Der durch die hier vorgeschlagenen Massnahmen beim AUE zusätzlich anfallende Personalaufwand wird voraussichtlich über diese drei für das Kompetenzzentrum beantragten Stellen abgedeckt werden können; je nach Ausgestaltung der Massnahmen vollständig oder zumindest teilweise.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der Regierungsrat hat im AFP 2023–2026 beim Landrat Mittel für drei zusätzliche Stellen für ein «Kompetenzzentrum für neue erneuerbare Energien» im AUE beantragt. Der durch die hier vorgeschlagenen Massnahmen beim AUE zusätzlich anfallende Personalaufwand wird voraussichtlich über diese drei für das Kompetenzzentrum beantragten Stellen abgedeckt werden können; je nach Ausgestaltung der Massnahmen vollständig oder zumindest teilweise. Über allfällige zusätzliche Stellen entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des AFP-Prozesses 2024–2027.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022 entsteht, ist nicht quantifizierbar. Die Massnahmen sind aber wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll und generieren in jedem Falle einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Massnahmen tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die hier vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, die Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Landschaft zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren. Die Massnahmen führen zu Investitionen in der Region und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der nicht zuletzt die KMU in der Region profitieren.

Die Massnahme M01 sieht eine Vorgabe einer erneuerbaren Heizung bei Neubauten und beim Heizungsersatz vor, falls dies technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Eine solche Regelung ist wichtig, um den Treibhausgasausstoss aus der Erzeugung von Wärme deutlich zu reduzieren. Solche Systeme kommen in den Genuss von Förderbeiträgen, so dass sie gegenüber herkömmlichen fossilen Systemen über die Lebensdauer in aller Regel keine markanten Mehrkosten verursachen. Die Regelung respektiert den Lebenszyklus und greift erst, wenn der Brenner oder der Kessel ersetzt werden muss. Sie zielt in dieselbe Richtung wie jene Regelungen, die im Kanton Zürich oder auch in anderen Kantonen unlängst beschlossen worden sind. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M05 sieht eine Vorgabe zur thermischen Regeneration von (neuen) Erdwärmesonden vor. Eine solche Regel führt zu Beginn zu höheren Investitionskosten, dient aber der Effizienz und führt zu Einsparungen an Strom und Stromkosten im Betrieb. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahmen M07 und M08 sehen eine Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten sowie eine Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei bestehenden und neuen Nicht-Wohnbauten vor. Diese Vorgaben sind wichtig, weil 1) «Nicht-Wohnbauten» (das sind Gebäude der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1; also Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad) schweizweit für ein Drittel des Energiebedarfs von Gebäuden verantwortlich sind und 2) sie sicherstellen, dass die einzelnen Gebäudetechnik-Komponenten in einem solchen Gebäude mit einer übergeordneten Gebäudeautomation sinnvoll gesteuert werden und ein energieeffizienter Betrieb gewährleistet ist. Gebäudeautomation und Betriebsoptimierung sind in grösseren Nicht-Wohnbauten inzwischen Standard. Erfahrungen des Kantons mit der Betriebsoptimierung zeigen, dass solche Massnahmen nicht nur energetisch sinnvoll sind, sondern sich auch finanziell lohnen und entsprechend wirtschaftlich sind. Gebäude der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen. Die von den Vorgaben ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M10 sieht eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten vor. Eine solche Vorgabe ist mit Blick auf den angestrebten Ausbau der PV wichtig und deshalb Teil der MuKEn 2014. Sie kann ohne signifikanten Mehraufwand im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Die Vorgabe entspricht ausserdem einem Wunsch des Parlaments. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M14 sieht eine Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten vor. Sie stellt sicher, dass Neubauten künftig so konzipiert sind, dass sie von Beginn weg auf die Bedürfnisse der Elektromobilität zugeschnitten sind und kostspielige nachträgliche Nachrüstungen soweit wie möglich vermieden werden. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

Die Massnahme M17 sieht eine Vorgabe zur kommunalen Energieplanung für Gemeinden vor. Eine solche kommunale Energieplanung ist für den vorgesehenen Umbau des Energie- und Wärmesystems unerlässlich. Kleine Gemeinden können sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam eine Energieplanung für die betreffende Region erstellen. Die von der Vorgabe ausgehenden Regulierungsfolgen sind verhältnismässig.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die BUD hat im Auftrag des Regierungsrats zwischen dem 26.01.2022 und dem 25.04.2022 zu den hier vorgeschlagenen Änderungen eine Vernehmlassung durchgeführt. Bei der BUD gingen im Rahmen dieser Vernehmlassung insgesamt 64 Stellungnahmen ein (7 Stellungnahmen von Parteien, 29 Stellungnahmen von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, 19 Stellungnahmen von Verbänden und Unternehmen (inkl. NGO und Energieagenturen), 4 Stellungnahmen von regionalen Energieversorgungsunternehmen, eine Stellungnahme vom Bundesamt für Energie (BFE) sowie 4 Stellungnahmen von Privatpersonen). Nachfolgend sind die wesentlichsten Rückmeldungen zusammengefasst.

2.9.1. Rückmeldungen zur Vorlage insgesamt

Eine überwiegende Mehrheit (über 80 %) der Akteure begrüsst in ihren Stellungnahmen die grundsätzliche Stossrichtung des Energieplanungsberichts 2022 bzw. die grundsätzliche Stossrichtung der daraus abgeleiteten Vernehmlassungsvorlage. Der Grünen Partei Baselland ist die aus der Vorlage resultierende Geschwindigkeit zu langsam bzw. die Ambitionen zum Umbau des Energiesystems zu klein. Die Wirtschaftskammer (WIKA), der Hauseigentümerverband Baselland (HEV BL) und die Liga Baselbieter Stromkunden fordern eine Sistierung bzw. Zurückweisung der Vorlage. Die Schweizerische Volkspartei Baselland (SVP BL) lehnt die Vorlage ebenfalls in weiten Teilen ab. Ansonsten kann aus der breiten Zustimmung abgeleitet werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz als ausgewogen und zielführend eingestuft werden. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat bei der Überarbeitung darauf verzichtet, einzelne Massnahmen als Ganzes aus der Vorlage zu streichen oder weitergehende Massnahmen, die verschiedentlich gefordert wurden, zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen.

2.9.2. Rückmeldungen zu den einzelnen Massnahmen / Elementen der Vorlage

Ziele nach § 2 EnG BL: Die Absicht des Regierungsrats, die Ziele nach § 2 EnG BL am Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 auszurichten, wird mehrheitlich begrüsst. Die IWB stufen den Vorschlag für das geänderte Ziel nach § 2 Abs. 2 EnG BL als realistisch ein. Die Grüne Partei Baselland (GP BL) und der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) fordern eine Anhebung und Ausweitung dieses Ziels nach § 2 Abs. 2 EnG BL auf den gesamten Energieverbrauch (d. h. der bisherige Ausschluss der Mobilität sei aufzuheben), die Mitte und die SVP BL fordern eine Abschwächung dieses Ziels. Der Vorschlag für das geänderte Ziel nach § 2 Abs. 4 wird von IWB und EBL als sehr ambitioniert eingestuft. Einzelne Akteure fordern gleichwohl eine Verschärfung dieses Ziels, andere wiederum eine Abschwächung. Einzelne Akteure fordern zusätzliche Ziele (z. B. zur Klimaneutralität, eine Ausweitung auf die Mobilität, Ziele für kantonseigene Gebäude, Ziele betreffend Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, Ziele zur grauen Energie, Zielsetzung für den Zubau der Produktion von Bandenergie aus Wasserkraft).

Massnahme M01 «Vorgabe einer erneuerbaren Heizung» (Entwurf § 1a Dekret zum EnG BL):

Die Massnahme M01 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. Einzig HEV BL, WIKA und SVP BL fordern einen gänzlichen Verzicht auf die Vorgabe und alternativ eine Erhöhung der Förderbeiträge für den Heizungsersatz. Die EBL beantragt eine Einschränkung der Vorgabe auf Neubauten. Die SVP BL und vereinzelte weitere Akteure beantragen, die Norm sei auf Gesetzes- und nicht auf Dekrets-Stufe zu regeln. Zahlreiche Akteure fordern, dass neben der technischen Machbarkeit auch die Wirtschaftlichkeit als Kriterium zur Gewährung einer Ausnahme vorzusehen sei. Vereinzelt wird eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände gefordert (in Fällen, in denen der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem als nicht zumutbar eingestuft wird). Vereinzelt Akteure fordern, Besitzerinnen und Besitzer von alten fossilen Heizungen seien zur Inanspruchnahme einer Impulsberatung «erneuerbar heizen» aufzufordern oder gar dazu zu verpflichten. Für Gebäude, die älter als 15 Jahre alt sind, fordert suissetec Nordwestschweiz die Einführung einer GEAK-Pflicht und eine Kombination mit dem Impulsprogramm «erneuerbar heizen». Einzelne Akteure fordern, Biogas, Wasserstoff und andere synthetische, aus erneuerbaren Energien produzierte Gase sowie Abwärme ebenfalls als "erneuerbare Energie" anzuerkennen.

Massnahme M05 «Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden» (Entwurf § 22 und 23 EnG BL): Die Massnahme M05 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. HEV und WIKA fordern einen Verzicht auf die Massnahme. Stattdessen seien die betreffenden Kreise mittels Kommunikation über die Thematik zu informieren und zu sensibilisieren.

Massnahme M07 «Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten» (Entwurf § 19a EnG BL): Die Massnahme M07 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. Die HEV und WIKA fordern einen Verzicht auf die Massnahme. Stattdessen seien die Zielgruppen mittels Kommunikation gezielt zu informieren und zu sensibilisieren; ausserdem seien finanzielle Anreize im Rahmen des Energiepakets zu setzen.

Massnahme M08 «Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten» (Entwurf § 19b EnG BL): Die Massnahme M08 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. Liestal fordert die Ausweitung der Vorgabe auf Wohnbauten; Birsstadt, Energieregion Leimental Plus, Oberwil und Reinach eine Ausweitung auf eine Betriebsoptimierung von Anlagen und Maschinen (und nicht nur das Gebäude insgesamt). SVP BL, HEV und WIKA fordern einen Verzicht auf die Massnahme. Stattdessen seien die Akteure zu informieren und zu sensibilisieren sowie - wie in Motion 2021/389 gefordert - auch für Wohnbauten finanzielle Anreize zu schaffen.

Massnahme M10 «Vorgabe zur Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten» (Entwurf § 2a Dekret zum EnG BL): Die Massnahme M10 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. Die IWB streichen in ihrer Stellungnahme heraus, dass die vorgesehene Mindestleistung von 20 W/m² zu Anlagengrössen mit einer guten Wirtschaftlichkeit führe. HEV und WIKA fordern einen Verzicht auf die Vorgabe, da sie als Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit zu werten und unverhältnismässig sei. Eventualiter seien Ausnahmen vorzusehen und weitere Technologien wie WKK-Anlagen oder die Beteiligung an Bürgersolaranlagen anzuerkennen sowie finanzielle Anreize im Rahmen des Baselbieter Energiepakets zu schaffen. Die Grünliberale Partei Baselland (GLP BL), Der Gewerbeverein Nordwestschweiz, Greenpeace, WWF, SES, Solarspar und ADEV beantragen, die Vorgabe sei dahingehend zu verschärfen, dass die gesamte Dach- und Fassadenflächen, welche als geeignet eingestuft werden, *vollflächig* für die Solarenergienutzung zu erschliessen sei. Die GP BL fordert, dass neue Bauten die gesamte von ihnen benötigte Elektrizität selber zu erzeugen haben, sofern dies technisch möglich sei und keine höher gewichteten ortsbild- und denkmalpflegerischen Interessen bestünden. Laut SP BL und Liestal sei langfristig anzustreben, dass die Gebäude gesamthaft mehr Energie produzierten, als sie selber verbrauchten. SP BL, Liestal, Der Gewerbeverein Nordwestschweiz, Greenpeace, WWF beantragen eine Ausweitung der Vorgabe auf umfassende Sanierungen, GLP und ADEV eine Ausweitung auf Bestandesbauten. aeebasel beantragt, neben der technischen Machbarkeit die wirtschaftliche Tragbarkeit als zusätzliches Kriterium für die Gewährung einer Ausnahme aufzunehmen. Laut SP BL und Liestal sei anstatt einer Ausnahmeregelung vorzusehen, dass die Eigenproduktion über den Nachweis einer Beteiligung an einer grösser dimensionierten PV-Anlage auf einem anderen Gebäude erbracht werden kann, allenfalls durch den Einkauf von "Grün-Strom" oder andernfalls eine Ersatzabgabe. GLP, ADEV, Der Gewerbeverein Nordwestschweiz, Greenpeace, WWF und SES beantragen, anstatt einer Ausnahmeregelung sei eine Ersatzabgabe vorzusehen und die Höhe der Ersatzabgabe ausreichend hoch festzulegen.

Massnahme M14 «Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten» (Entwurf § 106a RBG): Die Massnahme M14 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. SVP BL, HEV und WIKA fordern einen Verzicht auf die Vorgabe, da sie die Baukosten in die Höhe treibe und das Gebot der Technologieneutralität verletze. Laut SVP BL sei die Regelung im Sinne der Verbindlichkeit und Planungssicherheit eventualiter bereits auf Gesetzesstufe zu präzisieren. BFE, Energieregion Leimental Plus, IWB und Allschwil beantragen eine Ausweitung der Vorgabe auf "tiefgreifende / grössere Umbauten", da der Mehraufwand in solchen Fällen vertretbar sei. Birsstadt, Energieregion Leimental Plus, Oberwil und Reinach beantragen, eine von der Anzahl Parkplätze abhängige Pflicht zur Nachrüstung von bestehenden (öffentlichen) Parkieranlagen mit Ladeinfrastrukturen ein-

zuführen. Der Gewerbeverein Nordwestschweiz, Greenpeace, SES und WWF beantragen eine Ergänzung, welche Eigentumsparteien von Wohneigentumsanlagen und Mietparteien in Mietwohnungsanlagen das Recht einräumt, die notwendige Ladeinfrastruktur auf eigene Kosten einzubauen, soweit dies technisch möglich ist. Vermietende, Miteigentumsparteien sowie andere Mietparteien hätten in solchen Fällen den Einbau zu dulden. Stierli+Ruggli beantragt, die Mindestanzahl an Parkplätzen für die betreffenden Gebäudekategorien massgebend anzuheben.

Massnahme M15 «Förderung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden» (Entwurf § 35 EnG BL): Die Massnahme M15 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung. Die SVP BL beantragt eine Präzisierung, die klarstellt, dass sich die Förderung auf Kraftfahrzeuge mit emissionsarmer Antriebstechnik beschränkt und nicht auf jede Form von "emissionsarmer Mobilität". Das BFE verweist auf die Vernehmlassungsvorlage zum revidierten CO₂-Gesetz, in welcher neben der Förderung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden auch die Förderung von Ladeinfrastrukturen bei Unternehmen sowie im öffentlichen Strassenraum (z. B. Laternenladen) vorgeschlagen worden sei.

Massnahme M17 «Vorgabe zur kommunalen Energieplanung» (Entwurf § 4 EnG BL): Die Massnahme M17 erfährt im Grundsatz eine breite Zustimmung, explizit auch vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG. HEV, WIKA und Bretzwil fordern einen Verzicht auf die Vorgabe. Die Mitte Baselland und Nenzlingen beantragen, die Gemeinden seien zu einer Energieplanung für die *jeweilige Region* zu verpflichten. Gewisse Akteure empfinden die den Gemeinden eingeräumte Frist von fünf Jahren als zu kurz, andere empfinden sie als zu lang. Gewisse Akteure wünschen, dass sich der Kanton an den Kosten der Energieplanung beteiligt. GLP, SP BL, Region «Liestal und Frenkentäler plus», Birsstadt, Energieregion Leimental Plus, Oberwil, Reinach, Liestal und ADEV beantragen, den Gemeinden solle die Kompetenz eingeräumt werden, für Teilgebiete eine Erschliessungspflicht und auch eine Anschlusspflicht an Fernwärmenetze zu erlassen.

2.9.3. *Vorgenommene Änderungen gegenüber der Fassung der Vernehmlassung*

Untenstehend werden in einer synoptischen Darstellung die Gesetzesanpassungen aufgeführt, die aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung angebracht wurden.

Energiegesetz BL (EnG BL)

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
Energiegesetz (EnG BL)		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>		
I.		
Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:		
<p>§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40<u>70</u> % gesteigert werden.</p>		

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>		
<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden können haben <u>innert 5 Jahren eine Energieplanung</u> für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung zu erstellen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben <u>innert 5 Jahren nach Inkrafttreten</u> eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.</p>	<p>Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde präzisiert, ab welchem Zeitpunkt die besagte Frist bemessen wird.</p>
<p>§ 14 Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>		
<p>§ 19a (neu)</p> <p>Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	<p>§ 19a Abs. 2 (geändert)</p>	

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>² Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p>² Die Verordnung regelt das Verfahren und weiter<u>die weiteren</u> Einzelheiten.</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p>
<p>§ 19b (neu) Betriebsoptimierung</p> <p>¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p> <p>² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>	<p>§ 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ In <u>neuen und bestehenden</u> Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p> <p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weiter<u>die weiteren</u> Einzelheiten.</p>	<p>Gegenüber der Vernehmlassung wurde präzisiert, dass die Bestimmung (wie in den MuKE 2014 vorgesehen) sowohl neue als auch bestehende Bauten betrifft.</p> <p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p>
<p>§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p>	<p>§ 22 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)</p>	

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der <u>Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem im Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden.</u> wird zwischen</p> <p>a.</p> <p>(neu) untiefem (< 400 m) sowie</p> <p>b.</p> <p>(neu) mitteltiefem (400–3000 m) und</p> <p>c.</p> <p>(neu) tiefem (> 3000 m)</p> <p><u>Untergrund unterschieden.</u>¹</p> <p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen <u>untiefen</u> Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967⁵) über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p>	<p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen</p> <p>a. (geändert) untiefem (< 400 m) sowie.</p> <p>Untergrund unterschieden.</p> <p>⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrundes <u>Untergrunds</u> umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967⁶) über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur (Untergrunds anstatt Untergrundes).</p>

⁵ [SGS 454](#)

⁶ [SGS 454](#)

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrundes<u>Untergrunds</u> umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p>		
<p>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen<u>untiefen</u> Untergrundes.</p> <p>² Für die oberflächennahe<u>untiefe</u>-Nutzung des Untergrundes beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. <u>Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</u></p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert)</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrundes<u>Untergrunds</u>.</p> <p>² Für die Nutzung des untiefen Untergrundes<u>Untergrunds</u> beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur (Untergrunds anstatt Untergrundes).</p> <p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur (Untergrunds anstatt Untergrundes).</p>

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>^{2bis} Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA-Norm zu erfolgen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p> <p>⁵ Wer Energie aus dem <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p>	<p>^{2bis} Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA-Norm zu erfolgen<u>Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA-Norm zu erfolgen</u><u>einreichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des <u>Untergrundes</u><u>Untergrunds</u>.</p> <p>⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p>	<p>Der Verweis auf die SIA-Norm wurde auf Empfehlung des BFE durch eine Kompetenzdelegationsnorm an die Bau- und Umweltschutzdirektion ersetzt, damit diese auf Verordnungsebene rasch auf neue Erkenntnisse betreffend die Qualität von Bohrungen reagieren kann; auch auf solche, die durch die SIA-Norm nicht abgedeckt sind.</p> <p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur (Untergrunds anstatt Untergrundes).</p> <p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur (Untergrunds anstatt Untergrundes).</p>

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>7 Der Kanton ist berechtigt, Bewilligungsinhaber bzw. die Daten-Bewilligungsinhaberin muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. Bauarbeiten die geologischen und Messergebnisse sowie technische hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse der Bau- und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen. Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p> <p>8 Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.</p>	<p>7 Der Bewilligungsinhaber bzw. die Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p>	<p>Neben den geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnissen sind für den Kanton auch die technischen Daten zur Bohrung von Interesse, beispielsweise um die Qualität von Bohrungen bzw. Hinterfüllungen zu überprüfen.</p>
<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>g. (geändert) Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.;</p>	<p>§ 35 Abs. 2</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p>	

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>h.</p> <p>(neu) Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.</p>	<p>h. (geändert) Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen.</p>	<p>Gegenüber der Vernehmlassung wurde klargestellt, dass sich die vorgeschlagene Förderung auf Kraftfahrzeuge mit emissionsarmer Antriebstechnik beschränkt und nicht auf jede Form von "emissionsarmer Mobilität".</p>
<p>§ 41 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets und, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p>
<p>II.</p>		
<p>Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 15. Mai 2022), wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 106a (neu)</p> <p>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p> <p>¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p>		

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.		
III.		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich		

Fremdänderung Raumplanungs- und Bau Gesetz, RBG

Der Vorschlag aus der LRV betreffend § 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bleibt nach der Vernehmlassung unverändert.

Dekret zum Energiegesetz

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
Dekret zum Energiegesetz		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>		

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<i>beschliesst:</i>		
I.		
Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:		
<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung<u>Wassererwärmer</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Brauchwarmwasser<u>Warmwasser</u> in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50%<u>50 %</u> mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.</p> <p>² Absatz 1<u>Abs. 1</u> gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers<u>Wassererwärmers</u> oder wenn dieser mit <u>zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</u></p>		
<p>§ 1a (neu)</p> <p>Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p>	§ 1a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</p> <p>² Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>¹ Bei Neubauten oder <u>und</u> beim Ersatz des Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich <u>und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich</u> ist.</p> <p>² Ist dies technisch nicht möglich, muss oder über die Bauherrschaft beim Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im auf begründetes Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann <u>hin eine Ausnahmegewilligung</u>.</p>	<p>Auf Anregung in der Vernehmlassung wurde präzisiert, dass die Bestimmung beim Brenner- oder Kesslersatz greift. Dies, um jegliche Reinvestitionen in fossile Heizungen, die eine Verlängerung der Lebensdauer zum Ziel haben, zu unterbinden.</p> <p>Im Gegenzug wurde auf vielseitigen Wunsch die Wirtschaftlichkeit über die Lebensdauer der Anlage als zusätzliches Kriterium zur Gewährung einer Ausnahme vorgesehen.</p> <p>Auf Anregung in der Vernehmlassung wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen das AUE eine Ausnahmegewilligung erteilt.</p>
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>e. (geändert) Umweltwärme;_i</p> <p>f.</p> <p>(neu) Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze.</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>f. (geändert) Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;_i</p>	

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
	g. (neu) Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.	Auf Anregung in der Vernehmlassung wurde Wärme aus Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen ebenfalls in die Aufzählung der als erneuerbar geltenden Systeme aufgenommen.
<p>§ 2a <small>(neu)</small></p> <p>PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>§ 2a Abs. 3 <small>(geändert)</small></p> <p>PV-EigenstromerzeugungPhotovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Überschrift geändert)</p> <p>³ Ist dies technisch <u>oder aus Denkmal- und Ortsbildschutzgründen</u> nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p> <p>Hier wurde präzisiert, dass neben technischen Gründen auch Denkmal- oder Ortsbildschutzgründe eine Ausnahmegewilligung rechtfertigen können. In einem solchen Fall würde das Amt für Umweltschutz und Energie zur Beurteilung des Ausnahmegesuchs das ARP / die Kantonale Denkmalpflege beziehen.</p>
<p>Titel nach § 2a</p>		

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
2 (aufgehoben)		
<p>§ 3 Aufgehoben.</p>		
<p>Titel nach § 3 (neu) 3 Ausnahmebestimmung</p>		
<p>§ 4 (neu) Ausnahmebestimmung</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten im Sinne der Eigenverantwortung auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten im Sinne der Eigenverantwortung auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (<u>Eigenverantwortung</u>).</p>	<p>Die vorgenommene Änderung ist rein redaktioneller Natur.</p>

Fassung Vernehmlassung	Vorgenommene Änderungen	Bemerkungen
<p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.</p>		
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>		

2.10. Vorstösse des Landrats

2.10.1. Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern»

Am 21. März 2019 reichte Erika Eichenberger die Motion 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» ein, welche vom Landrat am 12. September 2019 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Bei den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) handelt es sich um das von den Kantonen gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich mit dem Ziel, die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren im Energiebereich für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu harmonisieren und zu vereinfachen. Sie werden durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten [Formularen](#) und [Vollzugshilfen](#) zusätzlich unterstützt.

Das Modul E umschreibt Anforderung an einen Neubau bezüglich Eigenstromerzeugung:

- 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.*
- 2 Die Verordnung regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.*

Ein nach MuKE 2014 realisierter Neubau wird noch rund 3,5 Liter Heizöl-Äquivalente an Wärmeenergie verbrauchen. Die Verbrauchsvorgaben sind seit 1975 um über 75% gesenkt worden. Der Ausstieg aus Öl und Gas wird trotzdem zu einem erhöhten Strombedarf führen. Es ist daher zwingend, jetzt das Modul E, «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» in die kantonale Gesetzgebung zu übernehmen. Unser Nachbarkanton Basel-Stadt hat dies bereits umgesetzt. Es ist aus ökonomischer und ökologischer Sicht deshalb wichtig, dass Baselland jetzt nachzieht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten, um das Modul E «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» gemäss MuKE umsetzen zu können.

2.10.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Obwohl PV-Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau eines Hauses errichtet und für den Eigenverbrauch genutzt werden, in aller Regel wirtschaftlich sind, werden Neubauten derzeit in vielen Fällen noch ohne PV-Anlage gebaut. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau ist es wichtig, dass solche geeignete Konstellationen künftig nicht ungenutzt bleiben und konsequent für den Bau einer PV-Anlage genutzt werden. Genau aus diesem Grund sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (Basismodul, Teil E MuKE 2014).

Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, im Kanton nun eine solche Regel einzuführen, wie es im vorliegenden Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» gefordert wird.

Der Regierungsrat bringt einen an das Basismodul, Teil E der MuKE 2014 angelehnten, indes bewusst auf die PV zugeschnittenen Vorschlag in den Landrat. Eine solche Regel kann ohne signifikanten Mehraufwand im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Wie es die MuKE vorsehen, soll sich die Pflicht vorläufig auf Neubauten beschränken. Aufgrund der Erfahrungen von Kantonen, welche diese Regel bereits eingeführt haben, wird die erforderliche Leistung auf 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. Denkmal- und ortsbildpflegerisch relevante Zonen und Gebäude sind von dieser Vorgabe ausgenommen.

2.10.3. Postulat 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet»

Am 12. Dezember 2019 reichte Ursula Wyss Thanei das Postulat 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» ein, welches vom Landrat am 17. Dezember 2020 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz Bern, 28.08.2019 - Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, dieses Ziel zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.»

<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 lässt sich nur erreichen, wenn die Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern schweizweit und auch im Kanton Basel-Landschaft deutlich zunimmt.

Die Solarenergie hat von den verschiedenen erneuerbaren Energieträgern das weitaus höchste Potential. Es wird schweizweit auf über 100'000 GWh jährlich geschätzt. Die mögliche jährliche Energieproduktion durch Wasserkraft und Wind wird auf je ca. 10'000 GWh geschätzt. Im Baselland kann anhand des Solarkatasters, der im Jahr 2012 erstellt wurde und ausschliesslich Dachflächen berücksichtigt, von einer möglichen jährlichen Leistung von 1000 GWh/Jahr ausgegangen werden.

Im Jahr 2016 betrug der Stromverbrauch des Kantons Baselland ca. 2'000 GWh (25% des Gesamtenergie Endverbrauches), wovon 50 GWh durch Photovoltaik und Windkraft produziert wurden. Dies entspricht nur einem bescheidenen Anteil von 2.5% der im Kanton benötigten Strommenge.

Von 2014 bis 2018 wurden gemäss Angaben der BUD anhand der gemeldeten Anlagen (Neubauten nicht berücksichtigt) im Kanton BL knapp 1400 neue Photovoltaikanlagen installiert. Diese produzieren jährlich rund 4.3 GWh Strom. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, werden im Jahr 2050 im Kanton BL lediglich jährlich zusätzliche 35 GWh Solarstrom produziert.

Eine signifikante Reduktion des CO₂ Ausstosses aus fossilen Energieträgern lässt sich hingegen nur realisieren, wenn der Anteil an erneuerbarer Stromproduktion in grossem Mass erhöht wird. Dies bedingt unter anderem eine konsequente Förderung der Solarenergie.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Landrat eine Strategie zur gezielten Förderung der Stromproduktion aus Solarenergie auf dem Kantonsgebiet vorzulegen.

Der Regierungsrat soll mit der Strategie aufzeigen, welchen Beitrag die Nutzung der Solarenergie zur Erreichung des Klimaziels 2050 aus Sicht des Kantons leisten muss, und welche Massnahmen in welchem Zeitrahmen dazu nötig sind.

Die Regierung soll ebenfalls prüfen, auf welche Art und Weise die Energieproduzenten (u.a. Priemeo Energie, Genossenschaft Elektra Baselland) in die Strategie zur Solarenergieproduktion mit einbezogen werden müssen. Und welche Massnahmen nötig sind, um eine allfällige dezentrale Stromproduktion und die Stromverteilung zu koordinieren sowie die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten.

Die Strategie soll neben Fördermassnahmen auch notwendige Gesetzesanpassungen zur Zielerreichung aufzeigen und insbesondere auch Massnahmen auf kantonseigenen Bauten umfassen.

Quellen:

- Kantonale Energiestatistik
- Elektrizitätsverbrauch; https://www.statistik.bl.ch/web_portal/8_1_2
- Solarkataster Baselland 2012, Schlussbericht, inkl. Photovoltaik-Potentiale der Gemeinden Standortanalyse und Potenzialberechnung für Photovoltaik- und thermische Solaranlagen mittels Laserscannerdaten für den Kanton Basel-Land; <https://www.baselland.ch/politik->

und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/energie/publikationen/downloads/solarkataster-bl_schlussbericht.pdf/@download/file/solarkataster-bl_schlussbericht.pdf

2.10.4. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann auf verschiedene Weise genutzt werden, in der Schweiz in erster Linie durch PV-Anlagen zur Stromerzeugung und in zweiter Linie durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (für Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung; sogenannte Solarwärme oder Solarthermie).

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die Potenziale der Solarenergie, die in der Schweiz auf bestehenden Dächern und an bestehenden Fassaden vorhanden sind, schweizweit abgeschätzt (siehe Energieplanungsbericht 2022) und zwar sowohl für die Photovoltaik, als auch für die Solarthermie. Gemäss dieser Quelle beträgt das Potenzial der Photovoltaik im Kanton rund 1,43 TWh pro Jahr (davon 0,92 TWh pro Jahr auf Dachflächen und 0,51 TWh pro Jahr an Fassaden), jenes der Solarthermie rund 0,53 TWh pro Jahr.

Der Regierungsrat teilt mit Blick auf diese Potenziale und die inzwischen vergleichsweise vorteilhaften Gestehungskosten die Einschätzung der Postulantin, dass der Solarenergie beim Umbau des Energiesystems eine zentrale Rolle zufällt. Insofern teilt er auch die Einschätzung, dass die Nutzung der Solarenergie im Kanton mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel gegenüber dem bisherigen Zubau deutlich beschleunigt werden sollte. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2022 zur Solarenergie einen eigenständigen Schwerpunkt vorgesehen, der auf eine Forcierung der Solarenergie auf dem Kantonsgebiet abzielt.

Wie von der Postulantin gewünscht, zeigt der Regierungsrat in diesem Schwerpunkt auf, an welchen Zubauzielen für Photovoltaik und Solarthermie sich der Kanton konkret orientieren sollte, damit bis 2050 insgesamt das Netto-Null-Emissionsziel erreicht wird. Dazu hat er die Zubauziele aus den Energieperspektiven 2050+ für die ganze Schweiz auf den Kanton Basel-Landschaft herunter gebrochen. Im besagten Kapitel zeigt der Regierungsrat ausserdem auf, welche Akteure im Bereich der Solarenergie bisher aktiv sind und – unter Berücksichtigung aller bereits bisher laufenden Anstrengungen – welche neuen Massnahmen er auf kantonaler Ebene nun als vordringlich einstuft. Dazu zählt eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten, ein Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage, eine Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten sowie ein Dialog mit den Energieversorgern, im Rahmen dessen die im Postulat aufgeworfenen Fragen u. a. zur Stabilität des Stromnetzes geklärt und auch die Höhe und Verbindlichkeit der Rückliefertarife thematisiert werden. Mit diesen vorgeschlagenen neuen Massnahmen ist das gesamte, im Postulat angesprochene Massnahmenspektrum grundsätzlich abgedeckt (regulatorische Massnahmen, kantonseigene Bauten und Austausch mit den Energieversorgern). Sollten sich aufgrund des Dialogs mit den Energieversorgern weitere Massnahmen aufdrängen, stellt der Regierungsrat diese spätestens mit dem nächsten Energieplanungsbericht erneut zur Diskussion.

In der Beratung vom 19.05.2022 zum Energieplanungsbericht 2022 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ihm (als Voraussetzung für eine Abschreibung des Postulats 2019/814) zusätzliche Informationen zur Frage zu unterbreiten, welche Massnahmen nötig seien, um eine allfällige dezentrale Stromproduktion und die Stromverteilung zu koordinieren sowie die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten. Der Regierungsrat verweist in dieser Sache auf die Landratsvorlage zur Interpellation 2022/209 «PV-Anlagen: Lastmanagement kommunizieren und ausgleichen», in welcher diese Thematik im Detail beschrieben ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des im Energieplanungsbericht 2022 angekündigten Dialogs mit den Energieversorgern (Massnahme M13) auch diese Thematik aufgegriffen wird.

2.10.5. Postulat 2020/35 «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter»

Am 16. Januar 2020 reichte Jan Kirchmayr das Postulat 2020/35 «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» ein, welches vom Landrat am 14. Januar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Anteil von Fahrzeugen mit Elektroantrieb steigt. Sie sind eine Massnahme, um die Klimaziele zu erreichen. Autohersteller setzen zunehmend auf E-Fahrzeuge für den Massenmarkt. Autofahrerinnen und Autofahrer ziehen bei einer Neuanschaffung daher vermehrt ein E-Auto in Betracht. Bei Mieterinnen und Mietern scheitert der Kaufprozess jedoch oft, weil auf gemieteten Parkplätzen beispielsweise in einer Wohnüberbauung noch keine geeigneten (Schnell-)Lademöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Elektrofahrzeug lässt sich jedoch am besten zu Hause über Nacht laden.

Für die Vermieterinnen und Vermieter entstehen bei der Einrichtung eines sinnvollen Ladesystems Kosten. Es muss etwa darauf ausgerichtet sein, dass die Stromkosten verursachenden gerecht abgerechnet werden können und dass das Netz nicht überlastet wird. Wenn eine Mieterin oder ein Mieter mit der Bitte um Einrichtung einer Ladestation an die Vermieterin oder den Vermieter herantritt, ist es diesem bislang freigestellt, ob und inwieweit er diesem Wunsch entsprechen will.

Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn eine Pflicht bestehen würde, auf Wunsch von Mieterinnen und Mietern Parkplätze mit Ladestationen für E-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Zudem soll geprüft werden, ob bei neuen Wohnüberbauungen eine Pflicht bestehen soll, eine gewisse Anzahl Parkplätze für E-Fahrzeuge zu erstellen oder ob zumindest eine Pflicht bestehen soll, dass die Parkplätze so erstellt werden, dass sie auf Wunsch von Mieterinnen und Mietern rasch zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können. Für diesen Fall soll auch geprüft werden, wie der Kanton diesen Ausbau fördern kann.

Die Regierung wird daher eingeladen, zu prüfen und dem Landrat zu berichten:

- *Welche Massnahmen es seitens des Kantons Basel-Landschaft bereits zur Förderung der Nutzung von E-Mobilität für Privatpersonen gibt und welche derzeit geplant sind.*
- *Ob und wie der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorger den Einbau von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge in Wohnüberbauungen fördern und unterstützen können.*
- *Ob ein Förderprogramm möglich wäre, um den Einbau von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiegebäuden finanziell zu unterstützen.*
- *Ob und wie eine Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen für E-Fahrzeuge in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeliegenschaften im Gesetz verankert werden kann.*
- *Ob gesetzlich festgelegt werden soll, dass die elektrischen Infrastrukturen von neuen Mehrfamilienhäusern darauf ausgelegt sein müssen, dass die Parkplätze innert nützlicher Frist zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können.*
- *Ob und wie gesetzliche Rahmenbedingungen oder Anreize für die Besitzer und Besitzerinnen von Altliegenschaften geschaffen werden sollen, die sie dazu verpflichten, E-Ladestationen bereitzustellen, wenn Mieterinnen und Mieter den Besitz eines Elektroautos geltend machen.*

2.10.6. Stellungnahme des Regierungsrats

Ein Blick auf die Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen der vergangenen Monate zeigt, dass die Elektromobilität rasant an Bedeutung gewinnt. Damit sich dieser Trend fortsetzt, muss auch eine entsprechende Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Neben der Schaffung von öffentlichen Lademöglichkeiten sind vermehrt auch am Wohnort Ladestationen vorzusehen. Gemäss dem Verband Swiss eMobility finden aktuell rund 80 % der Ladetransaktionen im privaten oder nicht öffentlich zugänglichen Raum statt. In Basel-Landschaft sind ca. 30 % der Wohngebäude Mehrfamilienhäuser. Anders als beim Einfamilienhaus können insbesondere bei bestehenden Mehrparteiegebäuden, seien diese im Stockwerkeigentum oder im Mietverhältnis, neben den technischen Herausforderungen auch privat- resp. mietrechtliche Schwierigkeiten auftauchen. Bei Neubauten von

Mehrparteienhäusern sollten zukünftig zumindest die elektrischen Grundinstallationen eingeplant werden, um kostspielige Nachrüstungen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat es als vordringlich, die Elektromobilität insbesondere hinsichtlich der Lademöglichkeiten im privaten Bereich zu fördern, um Hemmnissen beim Umstieg auf die Elektromobilität entgegenzuwirken.

Der Regierungsrat schlägt daher im Rahmen des Schwerpunkts «Forcierung der emissionsarmen Mobilität» im Energieplanungsbericht 2022 vor, im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) einen neuen Artikel aufzunehmen, der bei allen Neubauten eine elektrische Grundinstallation bei Autoabstellplätzen vorsieht, der es erleichtert, die vorhandenen Parkplätze bei Bedarf mit Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nachzurüsten (neu § 106a RBG). Der Regierungsrat sieht ausserdem vor, Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden finanziell zu unterstützen.

Stellungnahme zu den einzelnen Fragen:

Stellungnahme zur Frage 1, welche Massnahmen es seitens des Kantons Basel-Landschaft bereits zur Förderung der Nutzung von E-Mobilität für Privatpersonen gibt und welche derzeit geplant sind.

Im Kanton Basel-Landschaft ist bisher keine Förderung zum Einbau von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet eine entsprechende Förderung unter den aktuellen Vorzeichen als angezeigt und bringt einen entsprechenden Vorschlag für eine Förderung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden in den Landrat (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M14). Die Fördermassnahme gilt gleichermassen für fremdgenutzte Liegenschaften und erleichtert somit auch den Mieterinnen und Mietern den Zugang zu einer privaten Ladeinfrastruktur.

Stellungnahme zur Frage 2, ob und wie der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorger den Einbau von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge in Wohnüberbauungen fördern und unterstützen können.

Im Kanton Basel-Landschaft sind per September 2021 rund 173 Ladestationen öffentlich zugänglich. Die beiden Energieversorgungsunternehmen EBL und Primeo Energie bauen das öffentliche Netz an Ladestationen in ihren Versorgungsgebieten derzeit kontinuierlich aus und stehen dabei im Austausch mit den Gemeinden. Der Regierungsrat sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, in diesen Prozess einzugreifen.

Stellungnahme zur Frage 3, ob ein Förderprogramm möglich wäre, um den Einbau von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden finanziell zu unterstützen.

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.

Stellungnahme zur Frage 4, ob und wie eine Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen für E-Fahrzeuge in Mehrfamilienhäusern und Gewerbeliegenschaften im Gesetz verankert werden kann.

Wie einleitend bereits ausgeführt, erachtet es der Regierungsrat unter den aktuellen Voraussetzungen als wichtig, dass Neubauten künftig so konzipiert sind, dass sie von Beginn weg auf die Bedürfnisse der Elektromobilität zugeschnitten sind und kostspielige nachträgliche Nachrüstungen soweit wie möglich vermieden werden. Der Regierungsrat schlägt vor, im RBG eine Vorgabe für Ladeinfrastruktur bei Neubauten zu verankern. Neubauten sollen demnach künftig auf eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorbereitet oder direkt damit ausgerüstet werden, wobei sich der Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur nach der Gebäudenutzung richtet. Dadurch soll der Umstieg auf die Elektromobilität vereinfacht werden.

Der Regierungsrat bringt einen konkreten Vorschlag für eine Änderung des RBG in den Landrat.

Stellungnahme zur Frage 5, ob gesetzlich festgelegt werden soll, dass die elektrischen Infrastrukturen von neuen Mehrfamilienhäusern darauf ausgelegt sein müssen, dass die Parkplätze innert nützlicher Frist zu einem E-Parkplatz ausgebaut werden können.

Siehe Antwort zu Frage 4.

Stellungnahme zur Frage 6, ob und wie gesetzliche Rahmenbedingungen oder Anreize für die Besitzerinnen und Besitzer von Altliegenschaften geschaffen werden sollen, die sie dazu verpflichten, E-Ladestationen bereitzustellen, wenn Mieterinnen und Mieter den Besitz eines Elektroautos geltend machen.

Gesetzliche Regelungen, die eine Pflicht für die Bereitstellung von E-Ladestationen in bestehenden Liegenschaften vorsehen, stellen einen tiefgreifenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit von Privaten dar. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung stossen würde. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament jedenfalls, die entsprechende [Motion](#), die am 19. März 2021 auf nationaler Ebene eingereicht wurde, abzulehnen. Diese Motion fordert, dass Mieterinnen und Mieter, sowie Stockwerkeigentümerinnen und -Stockwerkeigentümer zukünftig einen Anspruch haben, eine eigene Ladestation zu installieren. Die Beratung im Parlament steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Der Regierungsrat sieht im Energieplanungsbericht 2022 stattdessen vor, mit der Massnahme M15 auf finanzielle Anreize zu setzen und Ladeinfrastrukturen finanziell zu fördern.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. die Änderung des Energiegesetzes ([EnG BL, SGS 490](#)) gemäss Beilage.
2. die Änderung des Dekrets zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) gemäss Beilage.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, 6. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf des Energiegesetzes BL
- Synopse Änderungen des Energiegesetzes BL
- Entwurf des Dekrets zum Energiegesetz BL
- Synopse Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz BL

Landratsbeschluss

über Anpassungen am Energierecht aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Energiegesetz ([EnG BL, SGS 490](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: